

Fortbildungsprogramm für kommunale Mandatsträger

Teil 1: Pflichten von Kreis- und Gemeinderäten

Fraktion DIE LINKE im Kreistag des Rhein-Neckar-Kreises

Dr. Edgar Wunder

1. Pflicht zur Amtsübernahme und -ausübung

- **Anders als z.B. in einem Verein ist weder eine „Annahme“ der Wahl nötig noch ein freier „Rücktritt“ vom Amt möglich.**
- **Die Übernahme des Amtes ist vielmehr eine gesetzlich vorgegebene Pflicht. Eine Aufgabe des Amtes nur mit Zustimmung des Kreistags und nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen möglich (Wegzug aus dem Wahlgebiet, spezielle Hinderungsgründe).**

2. Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen

- **Bei den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, in denen man Mitglied ist, herrscht Anwesenheitspflicht.**
- **Bei unentschuldigtem und/oder unbegründetem Fehlen können Ordnungsgelder verhängt werden.**
- **Der Grund für eine Abwesenheit muss im Protokoll festgehalten werden.**

3. Pflicht zur Anzeige von Befangenheit

- **Liegt zu einem Tagesordnungspunkt Befangenheit vor, ist jeder Kreisrat verpflichtet, dies noch vor Beginn der Beratung gegenüber dem Landrat anzuzeigen.**
- **Ein befangener Kreisrat hat sich bei einer öffentlichen Sitzung unverzüglich in den Zuhörerbereich zu begeben, bei einer nicht-öffentlichen Sitzung hat er den Raum ganz zu verlassen.**
- **Wurde ein Beschluss unter Anwesenheit eines befangenen Kreisrats beraten oder gefasst, ist der Beschluss nichtig. Auch im Nachhinein, wenn die Befangenheit erst später bekannt wird. Ein Kreisrat, der seine Befangenheit nicht rechtzeitig angezeigt hat, haftet für alle Folgeschäden!**

4. Pflicht zur Verschwiegenheit / Geheimhaltung

- **Über alle in nicht-öffentlicher Sitzung behandelten Gegenstände ist Stillschweigen zu bewahren. Entsprechende Unterlagen dürfen an niemanden weiter gegeben werden, der nicht selbst Kreisrat ist.**
- **Das ist insbesondere bei allen öffentlichen Reden (im Kreistag, bei öffentlichen Ausschusssitzungen, Fraktionssitzungen, gegenüber der Presse, der Partei etc.) zu beachten.**
- **Bei Verstößen kann ein Ordnungsgeld von 1000 Euro verhängt werden.**

5. Pflicht zur gewissenhaften, verantwortungsbewussten und unparteiischen Amtsausübung im Sinne des Allgemeinwohls

- **Pflicht zur Kompetenz:** sich mit Vorlagen befassen; sich selbst aktiv sachkundig machen; Fachliteratur studieren; sorgfältiges und sachgerechtes Abwägen aller Gesichtspunkte; finanzielle Konsequenzen bedenken und seriöse Kostendeckungsvorschläge machen.
- **Pflicht zur strikten Beachtung von Recht und Gesetz.**
- **Pflicht zur Unparteilichkeit:** Nur dem Wohl der Allgemeinheit verpflichtet (nicht nur einer bestimmten Klientel oder Partei).
- **Pflicht zur Beachtung der Zuständigkeitsgrenzen des Kreistags.**
Der Kreistag ist keine PR-Bühne für allgemeine politische Reden.
- **Freies Mandat:** Nicht an Verpflichtungen und Aufträge gebunden (Parteien, Fraktionen etc.).

6. Treuepflicht gegenüber dem Landkreis

- **Es ist Kreisräten verboten, Ansprüche oder Interessen Dritter gegenüber dem Landkreis geltend zu machen.**

Fortbildungsprogramm für kommunale Mandatsträger

Teil 2: Öffentliche vs. nicht-öffentliche Sitzungen

Fraktion DIE LINKE im Kreistag des Rhein-Neckar-Kreises

Dr. Edgar Wunder

Öffentliche vs. nicht-öffentliche Sitzung

- **Der Landrat leitet die Sitzung. Mit der Eröffnung stellt er die Tagesordnung entsprechend der Einladung fest.**
- **Es können keine zusätzlichen Tagesordnungspunkte ergänzt werden (auch nicht durch einstimmigen Beschluss), was den öffentlichen Teil der Sitzung betrifft.
Für den nicht-öffentlichen Teil ist theoretisch (!) die Ergänzung eines Tagesordnungspunkts durch einstimmigen Beschluss möglich.
Es ist faktisch also lediglich möglich, die Reihenfolge von TOPs zu ändern oder TOPs von der Tagesordnung zu streichen.**

Öffentlicher vs. nicht-öffentlicher Teil |

- **Fast alle Ausschuss-Sitzungen gliedern sich in einen öffentlichen und einen nicht-öffentlichen Teil.**
- **Der Landrat legt mit der Einladung die Zuordnung der TOPs zum öffentlichen bzw. nicht-öffentlichen Teil fest.
Er ist dabei an gesetzliche Vorgaben gebunden:**

Nicht-öffentlich muss verhandelt werden, wenn

- **„es berechnigte Interessen Einzelner erfordern“ (insb. Persönlichkeitsrechte),**
- **„es das öffentliche Wohl erfordert“ (z.B. Vermeidung von Spekulationsgeschäften),**
- **der TOP nur der Vorberatung für einen noch zu treffenden Beschluss des Kreistages dient** (hier sind Ausnahmen möglich, die aber spezifisch als besondere Abweichung vom Regelfall begründet werden müssen; voraussichtlich wird dieser dritte Punkt 2015 durch eine Gesetzesänderung entfallen bzw. die öffentliche Befassung zum Regelfall mit begründungspflichtigen Ausnahmen).

In allen anderen Fällen ist öffentliche Befassung vorgeschrieben.

Öffentlicher vs. nicht-öffentlicher Teil II

Was ist möglich, wenn man zur Einschätzung kommt, dass der Landrat einen TOP falsch zugeordnet hat?

- **Es ist nicht möglich, einen für den nicht-öffentlichen Teil vorgesehenen TOP in den öffentlichen Teil der selben Sitzung zu verschieben. (Weil er im öffentlichen Einladungsteil dann nicht enthalten war.)**
- **Es ist lediglich möglich, zu Beginn des nicht-öffentlichen Teils die Verschiebung dieses TOPs auf den öffentlichen Teil der nächsten darauf folgenden Ausschusssitzung (ein Vierteljahr später!) zu vertagen. Das ist aber ohne reale Aussicht auf Erfolg.**
- **Es ist möglich, einen TOP vom öffentlichen in den nicht-öffentlichen Teil der selben Sitzung zu verschieben. Ein Antrag dazu muss zu Beginn der Sitzung gestellt werden. Aussprache und Abstimmung über den Antrag erfolgt nicht-öffentlich.**

Fortbildungsprogramm für kommunale Mandatsträger

Teil 3:

Rechte von Einzel-Gemeinderäten/Kreisräten

Fraktion DIE LINKE im Kreistag des Rhein-Neckar-Kreises

Dr. Edgar Wunder

Rechte einzelner Gemeinde/Kreisräte

- **Recht auf freie Mandatsausübung**
- **Freistellung durch Arbeitgeber (aber nicht Lohnfortzahlung!)**
- **Aufwandsentschädigung (meist Pauschalbeträge)**

Rechte einzelner Gemeinde/Kreisräte

- **Rederecht im Gemeinderat/Kreistag**

→ ***In Ausschüssen besteht Rede- und Antragsrecht nur, wenn man selbst stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist. Das Wort kann dennoch durch den Vorsitzenden oder durch Mehrheitsbeschluss erteilt werden.***

→ ***Gemeinde/Kreisräte, die nicht Mitglied im Ausschuss sind, haben dort lediglich Anwesenheitsrecht (auch im nicht-öffentlichen Teil).***

Rechte einzelner Gemeinde/Kreisräte

- **Antragsrecht im Gemeinderat/Kreistag**
 - *Auch spontan im Rahmen eines bereits feststehenden Tagesordnungspunkts.*
 - *Es empfiehlt sich jedoch die schriftliche Antragstellung so rechtzeitig, dass andere Fraktionen den Antrag vorher noch beraten können.*
 - *Die Anträge müssen abstimmungsfähig sein.*
 - *Bloße Resolutionen haben in der Regel keinerlei Erfolgsaussicht.*

Rechte einzelner Gemeinde/Kreisräte

- **Recht auf Anfragen**

→ ***Mündlich (meist) am Ende der Sitzung oder schriftlich jederzeit an den Landrat/Bürgermeister.***

→ ***Sinnvoll:***

- ***Nicht mit zu vielen Detailfragen überfrachten.***
- ***Die Zielsetzung sollte klar sein.***
- ***Präzise formulieren.***
- ***Ist der zuständige Amtsleiter ein Bündnispartner?***
- ***Möglichst keine Alleingänge, Absprache mit Fraktion.***

Fortbildungsprogramm für kommunale Mandatsträger

Teil 4: Rechte von Minderheiten

Fraktion DIE LINKE im Kreistag des Rhein-Neckar-Kreises

Dr. Edgar Wunder

Rechte von Minderheiten: 25 %-Quorum

- **Recht von 25 % aller Kreis/Gemeinderäte:**
 - ***Beantragung eines Tagesordnungspunktes
(aber keine spontane Ergänzung möglich!)***
 - ***Beantragung einer Sondersitzung.***
 - ***Akteneinsicht***

Diese Rechte werden ab 2015 voraussichtlich auch jeder Fraktion zustehen!

Rechte von Minderheiten: Fraktionen

- **Derzeitige Recht von Fraktionen**

- ***Keine, was die gesetzlichen Grundlagen betrifft.***

- ***Faktisch (informell oder qua Geschäftsordnung):
z.B.: Geld; Fraktionsvorsitzenden-Besprechungen/Ältestenrat;
Presserunden; Vertretung in Beiräten mit jeweils einem Mitglied
pro Fraktion u.a.m.***

Gesetzlich verankerte Rechte ab 2015 noch unklar. Möglicherweise auch landesweit einheitliche Regelung zu Fraktionsmindestgröße.

Fortbildungsprogramm für kommunale Mandatsträger

Teil 5: Rechte des Gemeinderats insgesamt

Fraktion DIE LINKE im Kreistag des Rhein-Neckar-Kreises

Dr. Edgar Wunder

Rechte des Gemeinderats insgesamt

- **Anhörung von Experten oder Betroffenen.**
- **Diverse Abstimmungen mit einfacher Mehrheit.**
- **Übertragene Landesaufgaben fallen nicht in die Entscheidungskompetenz des Gemeinderats/Kreistags, sondern des Bürgermeisters/Landrats („Untere Verwaltungsbehörden“), z.B. Asylunterkünfte, Waffenbehörden u.a. Ob zumindest eine Beratung über diese Themen zugelassen wird, entscheidet der Landrat/Bürgermeister.
Der Gemeinderat/Kreistag kann dafür zwar Mittel im Haushalt einstellen, der Bürgermeister/Landrat muss die Mittel allerdings nicht abrufen, wenn er die Maßnahmen nicht für sinnvoll hält.**

Fortbildungsprogramm für kommunale Mandatsträger

Teil 6: Strategien

Fraktion DIE LINKE im Kreistag des Rhein-Neckar-Kreises

Dr. Edgar Wunder

Strategien: Themenwahl

- **Man muss Generalist sein und sich auf das Wesentliche konzentrieren.**
- **Bei 95 % aller Vorlagen kann man zustimmen, ohne dass eine intensivere Befassung lohnt. Bei welchen 5 % hakt man tiefer gehend nach?**
- **Welche Themen versucht man selbst zu setzen?
Wie erfährt man frühzeitig von relevanten Problemen?
Welche konkreten Probleme will man langfristig beackern?**

Strategien: Politische Kultur

- **Wie erreicht man Fairness und Respekt?**
→ **Langfristig nur auf Gegenseitigkeit !**
- **Keine persönlichen Angriffe.**
- **Sich an die Spielregeln halten.**
- **Bei Reden das Thema des Tagesordnungspunkts nicht verfehlen.**
- **Die Geduld der Zuhörer nicht überstrapazieren, schnell zum Punkt kommen.**
- **Keine Schaufensterreden, sondern ernsthafte Auseinandersetzung.**
- **Fachlich-sachliche Kompetenz demonstrieren.**
- **Keine Überrumpelungsmanöver, frühzeitig informieren.**
- **Konstruktiv verschiedene Alternativen vorschlagen.**
- **Für Kompromisse offen.**

Strategien: Anträge

- **Nicht jeden Antrag abstimmen lassen.
Anträge ggf. rechtzeitig zurückziehen, wenn Dialogbereitschaft signalisiert wird.
Verfrühte Abstimmungen können Themen „beerdigen“.**
- **Nicht immer Maximalforderungen.
Häufig kommt man schrittweise zum Ziel.**
- **Immer vom Ergebnis her denken. Wichtig ist letztlich nicht, was man beantragt hat, sondern was beschlossen wird.**
- **Immer mehrere Schritte voraus denken (wie beim Schach!). Die wenigsten Dinge lassen sich durch Frontalangriff durchsetzen, sondern oft nur über Umwege und Ausdauer.**

Strategien: Pressearbeit

- **Regelmäßige Pressearbeit ist sinnvoll, um in der Öffentlichkeit wahrgenommen zu werden. Sie ist umso erfolgreicher, je mehr man sich dabei an die Spielregeln der Presse hält.**
- **Es ist jedoch eine Fehlvorstellung, politische Anliegen vorwiegend dadurch durchsetzen zu können, indem man (zunächst) den Weg über die Presse geht. Manchmal ist das eine angemessene Strategie, in anderen Fällen aber geradezu kontraproduktiv.**
- **Oft ist strikte Sachbezogenheit (Fakten, Fakten, Fakten,...) aussichtsreicher als eine Anhäufung von Werturteilen oder eine laut polternde Polemik.**